

Bis hierher. Bel. 4.1/12

Es folgt Bd. 42/43

VON DER GRÜNDUNG
DER
DEUTSCHEN AKADEMIE
DER LUFTFAHRTFORSCHUNG

Der Führer und Reichskanzler

hat durch Erlaß vom 24. 7. 1936, gegeben in
Bayreuth,

zur Zusammenfassung der besten geistigen Kräfte
in der Luftfahrt die Bildung einer

Deutschen Akademie der Luftfahrtforschung

mit dem Ziele angeordnet, die Luftfahrtwissenschaft
und -technik zu vertiefen und ihr zur inneren Erneue-
rung immer wieder frische Kräfte zuzuführen.

Der Führer und Reichskanzler hat mit der Leitung
der Akademie und mit dem Erlaß der näheren Be-
stimmungen den Reichsminister der Luftfahrt be-
auftragt.

Erlaß, betreffend die Bildung der „Deutschen Akademie der Luftfahrtforschung“

1. In Anerkennung der Tatsachen,

daß die Luftfahrttechnik in ihrem Kampf um Überwindung von Raum und Zeit nur durch eine freie Meinungsbildung der in ihr tätigen Wissenschaftler und Ingenieure immer wieder neuen Antrieb zu erhalten vermag,

daß ferner diese Technik seit Lilienthal und Zeppelin aus wissenschaftlich-methodischer Arbeitsweise heraus immer wieder neue Impulse zur Bezwingung des Luftraums erhielt,

daß sodann die starke Förderung einer unabhängigen Luftfahrttechnik die erdgebundene Technik und die allgemeinen Wissenschaften rückwirkend stets von neuem befruchtet,

ordne ich die Zusammenfassung der besten geistigen Kräfte der Luftfahrt zu einer

„Deutschen Akademie der Luftfahrtforschung“

mit dem Ziele an, die Luftfahrtwissenschaft und -technik durch geistige Arbeit zu vertiefen und ihr zur inneren Erneuerung immer wieder frische Kräfte zuzuführen.

2. Die Akademie hat die besondere Aufgabe,

durch ihre Arbeit beizutragen zur Auswahl des wissenschaftlich-technischen Führertums,

durch fortlaufende Prüfung der wichtigsten Ergebnisse der Luftfahrtforschung, Luftfahrttechnik und allgemeinen Technik

den Maßstab zu schaffen für die Beurteilung des jeweiligen technischen Standes der Luftfahrt und für die in der Zukunft liegenden Möglichkeiten,

den besten Kräften der allgemeinen Wissenschaften und der Gesamtechnik den Wissensstand und die Bedürfnisse der Luftfahrtforschung nahe zu bringen und hieraus immer wieder neue Anregungen für die schöpferische Betätigung zu gewinnen.

3. Die Arbeitsweise der Akademie soll getragen sein

von dem unbeirrbaren Willen aller Mitglieder, die technischen Hindernisse hinwegzuräumen, die einer Raum und Zeit überwindenden Luftfahrt im Wege stehen,

von dem Gedanken der persönlichen Verantwortung des einzelnen bei der technisch-wissenschaftlichen Arbeit,

von dem Geiste wissenschaftlicher Verbundenheit und gegenseitiger Achtung aller Mitglieder.

4.

Bayreuth, am 24. Juli 1936.

gez.: Göring

**AUFGABEN UND GLIEDERUNG
DER
DEUTSCHEN AKADEMIE
DER LUFFFAHRTFORSCHUNG**

Bestimmungen über die Geschäftsführung

I.
Satzung
der
Deutschen Akademie der Luftfahrtforschung

§ 1

Aufgaben der Akademie

Die Deutsche Akademie der Luftfahrtforschung vereint namhafte, auf dem Gebiete der Ingenieur- und Naturwissenschaften im Dienste der Luftfahrtforschung tätige Gelehrte und Ingenieure, um in Gemeinschaftsarbeit die wissenschaftlichen Grundlagen der Luftfahrt zu erweitern und die praktische Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse zu fördern.

§ 2

Arbeitsweise der Akademie

Die Arbeitsweise der Akademie wird von dem Präsidenten (§§ 3 und 4) geregelt.

Es gelten hierbei folgende Grundsätze:

- a) Jährlich finden mindestens acht wissenschaftliche Sitzungen statt, von denen mindestens zwei als öffentliche Sitzungen abgehalten werden. Am 1. März jedes Jahres oder an einem der darauffolgenden Tage findet eine der öffentlichen Sitzungen zur Erinnerung an den Tag der Freiheit der deutschen Luftfahrt (1. März 1935) statt.
- b) Wertvolle Ergebnisse der deutschen Luftfahrtforschung sollen in der Regel erstmals durch Bericht eines Ordentlichen Mitgliedes vor der Akademie in geeigneter Form bekanntgegeben werden, ehe an anderer Stelle eine Mitteilung hierüber erfolgt.

c) Jährlich einmal wird durch die Ordentlichen Mitglieder (§ 6) insgesamt oder durch Einzelberichte der Ordentlichen Mitglieder dem Präsidenten der Akademie eine Denkschrift vorgelegt, enthaltend Vorschläge über Möglichkeiten, Ziele und Wege der deutschen Luftfahrtforschung und allgemeinen Luftfahrttechnik für die kommende Zeit.

Über die Auswertung der Denkschrift entscheidet der Präsident.

- d) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Präsident dem Reichsminister der Luftfahrt den Geschäftsbericht der Akademie für das vergangene Geschäftsjahr vor. In dem Bericht sind die wissenschaftlichen Ergebnisse zusammenzufassen und Vorschläge für die künftige Arbeit der Akademie zu machen. Auch ist über die Haushaltsgestaltung zu berichten.
- e) Das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeiten wird von der Akademie nach den Weisungen des Präsidenten herausgegeben.
- f) Die Akademie erstattet auf Anordnung des Reichsministers der Luftfahrt an von diesem bezeichnete Stellen Gutachten über wissenschaftliche und technische Fragen der Luftfahrt.
- g) Die Akademie pflegt die Beziehungen zur Luftfahrtwissenschaft anderer Länder.
- h) Die Akademie unterhält eine luftfahrtwissenschaftliche Bücherei nebst einem Archiv, in dem Schriftstücke, Urkunden und ähnliches aufbewahrt werden, die für die Luftfahrtforschung von besonderer Bedeutung sind.

§ 3

Gliederung der Akademie

Die Angelegenheiten der Akademie besorgen:

- a) der Präsident,
- b) das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Kanzler,

- c) die Mitglieder,
- d) der Ausschuß der Akademie, bestehend aus einem der Vizepräsidenten, dem Kanzler und fünf Ordentlichen Mitgliedern,
- e) das Generalsekretariat.

§ 4

Der Präsident

Der Präsident ist der Reichsminister der Luftfahrt.

Er leitet die Akademie. Insbesondere stellt er die Aufgaben und regelt ihre Verteilung.

Er beruft die Mitglieder (§ 6) nach Anhörung des Ausschusses der Akademie; er entscheidet über die Entlassung.

Er kann die aus der Leitung der Akademie sich ergebenden Rechte und Pflichten auf einen oder auf beide Vizepräsidenten oder auf den Kanzler übertragen.

§ 5

Das Präsidium

Die beiden Vizepräsidenten und der Kanzler werden vom Präsidenten berufen.

Das Präsidium unterstützt den Präsidenten in der Leitung der Akademie. Die Aufgaben des Präsidiums werden vom Präsidenten festgesetzt.

Einer der beiden Vizepräsidenten und der Kanzler sollen tunlichst in der Luftfahrtforschung ausübend tätig sein.

Dem Kanzler fällt neben den ihm vom Präsidenten zugewiesenen Arbeiten bei der Führung der Akademie auch die Leitung der verwaltungsmäßigen Aufgaben zu.

§ 6

Die Mitglieder

Die Akademie umfaßt

- bis zu 60 Ordentliche Mitglieder,
- bis zu 100 Korrespondierende Mitglieder,
Ehrenmitglieder,
Fördernde Mitglieder,
Außerordentliche Mitglieder.

Jedes Ordentliche Mitglied muß im Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Ernennung, mindestens einen Vortrag von fachwissenschaftlicher Bedeutung bei einer wissenschaftlichen Sitzung der Akademie halten.

Jedes Ordentliche Mitglied muß jährlich mindestens an drei Sitzungen teilnehmen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung treten die Ordentlichen Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Akademie zu den Korrespondierenden Mitgliedern über. Die Entscheidung trifft der Präsident.

Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen.

Die Ordentlichen Mitglieder können dem Ausschuß der Akademie Vorschläge für die Besetzung freier Stellen der Ordentlichen und der Korrespondierenden Mitglieder vorlegen. Der Zeitpunkt für die Einreichung solcher Vorschläge wird vom Präsidenten rechtzeitig bekanntgegeben.

Ordentliche Mitglieder sollen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Jedes Korrespondierende Mitglied soll im Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Ernennung, mindestens eine größere Abhandlung von grundsätzlicher Bedeutung — sei es aus seinem Fachgebiet oder auch irgendeines allgemeinen Inhalts — vorlegen, die auch einem größeren Kreis von Wissenschaftlern Interesse bietet. Daneben soll jedes Korrespondierende Mitglied von Zeit zu Zeit — etwa mindestens alle zwei Jahre — eine schriftliche Mitteilung über eigene oder auch fremde Arbeiten seines Fachgebiets vorlegen, die geeignet ist, die wissenschaftliche Arbeit der Akademie zu fördern oder aber einem breiteren Kreis wissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln.

Die Korrespondierenden Mitglieder werden zu den öffentlichen Sitzungen der Akademie eingeladen. Über eine weitergehende Beteiligung an den Arbeiten der Akademie befindet das Präsidium.

Die Außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen. Ihre Mitwirkung an den Arbeiten der Akademie wird vom Präsidium geregelt.

Zu Fördernden Mitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Luftfahrtforschung erworben haben. Die Fördernden Mitglieder werden zu den öffentlichen Veranstaltungen der Akademie eingeladen.

Die Ansetzung von Grundsätzen für die Ernennung von Außerordentlichen und Fördernden Mitgliedern bleibt dem Präsidenten vorbehalten.

§ 7

Der Ausschuß der Akademie

Die in den Ausschuß der Akademie zu berufenden fünf Ordentlichen Mitglieder (§ 3) werden vom Präsidenten ernannt.

Der Ausschuß wirkt an der Verteilung der Aufgaben an die Mitglieder, an der Aufstellung des Haushalts der Akademie und an der Abfassung des jährlichen Geschäftsberichts (§ 2 d) beratend mit.

Der Ausschuß leitet die von den Ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Vorschläge zur Berufung neuer Mitglieder (§ 6, Absatz 5) mit seiner Stellungnahme dem Präsidenten zu.

Vor der Verlängerung der Zugehörigkeit der Ordentlichen Mitglieder sowie bei Festsetzung der Dauer der Zugehörigkeit der Korrespondierenden Mitglieder wird der Ausschuß vom Präsidenten gehört (§ 9).

§ 8

Das Generalsekretariat

Das Generalsekretariat untersteht dem Kanzler, der die Arbeitsweise und Zusammensetzung zu regeln hat und die Mitarbeiter anstellt.

§ 9

Dauer der Zugehörigkeit zur Akademie und ihren Organen

Über die Amtsdauer der Vizepräsidenten, des Kanzlers und der Mitglieder des Ausschusses der Akademie entscheidet der Präsident.

Die Ordentlichen Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt. Der Präsident kann nach Anhörung des Ausschusses der Akademie die Mitgliedschaft um den gleichen Zeitraum einmal oder mehrmals verlängern oder auch besonders verdiente Persönlichkeiten der Luftfahrtwissenschaft und -technik zu Mitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Die Dauer der Zugehörigkeit der Korrespondierenden Mitglieder zur Akademie wird durch den Präsidenten nach Anhörung des Ausschusses der Akademie festgelegt. Die Ernennung erfolgt in der Regel für fünf Jahre.

Der Präsident bestimmt die Dauer der Zugehörigkeit der Außerordentlichen Mitglieder zur Akademie.

§ 10

Beaufsichtigung

Der Reichsminister der Luftfahrt übt die Aufsicht über die Arbeit, den Haushalt und die Geschäftsführung der Akademie aus.

Bayreuth, am 24. Juli 1936 und

Berlin, am 12. Februar 1938.

gez.: Göring

II.

Verfügung, betreffend die Übertragung von
Rechten und Pflichten des Präsidenten

vom 24. Juli 1936

Als Präsident der »Deutschen Akademie der Luftfahrtforschung« ordne ich gemäß § 4, Absatz 4 der Satzung der Akademie folgendes an:

1.

Von den mir zustehenden Rechten und Pflichten des Präsidenten der Akademie behalte ich mir im besonderen vor:

Die Berufung der Ordentlichen, Außerordentlichen und Fördernden Mitglieder, ihre Entlassung nach Ablauf der Amtszeit (§ 4, Abs. 3 der Satzung der Akademie),

die vorzeitige Entlassung von Mitgliedern jeder Art im Einzelfall (§ 4, Abs. 3 und § 6, Abs. 1),

die Berufung der Vizepräsidenten und des Kanzlers (§ 5, Abs. 1),

die Aufstellung von Grundsätzen für die Ernennung Fördernder Mitglieder (§ 6, Abs. 9),

die Entscheidung über die Berufungsvorschläge der Ordentlichen Mitglieder und über die Stellungnahme des Ausschusses der Akademie hierzu (§ 6, Abs. 5 und § 7, Abs. 3),

die Entscheidung über die Verlängerung der Mitgliedschaft über fünf Jahre hinaus bzw. über die Ernennung zum Mitglied auf Lebenszeit (§ 9, Abs. 2).

2. Gemäß § 4, Abs. 4 der Satzung übertrage ich die Ausübung folgender mir zustehender Rechte und Pflichten:

a) auf die beiden Vizepräsidenten und den Kanzler der Akademie gemeinsam:

die Pflege der Beziehungen zur Luftfahrtwissenschaft anderer Länder (§ 2, §).

die Berufung der Korrespondierenden Mitglieder sowie ihre Entlassung nach Ablauf der Amtszeit (§ 4, Abs. 3),

die Festsetzung der Aufgaben des Präsidiums (§ 5, Abs. 2),

die Festsetzung der Dauer der Zugehörigkeit der Korrespondierenden Mitglieder (nach Anhörung des Ausschusses der Akademie, § 9, Abs. 3).

b) auf den aus der Luftfahrtwissenschaft oder -technik hervorgegangenen Vizepräsidenten und den Kanzler der Akademie gemeinsam:

die Ernennung der in den Ausschuß der Akademie zu berufenden fünf Ordentlichen Mitglieder und ihre Abberufung (§ 3d und § 7, Abs. 1),

Übertragung von Rechten und Pflichten des Präsidenten

die Festlegung der wissenschaftlichen Vorträge von wissenschaftlichen Sitzungen (§ 2, a),

die Entscheidung über die Bekanntgabe wichtiger neuer Ergebnisse der Luftfahrtforschung im Bereich der Akademie (§ 2, b),

die Auswertung der jährlich vorzulegenden Denkschrift der Ordentlichen Mitglieder, enthaltend Angaben über technische Möglichkeiten, Ziele und Wege der deutschen Luftfahrtforschung und -technik. Vorlage dieser Denkschrift an mich unter Bericht über die geplante oder erfolgte Auswertung (§ 2, c),

die Abfassung des Geschäftsberichtes der Akademie für das abgelaufene Jahr und Vorlage an mich zur Weiterleitung an den Reichminister der Luftfahrt (§ 2, d),

die Erteilung von Richtlinien für die Herausgabe der wissenschaftlichen Arbeiten (§ 2, e),

die Berufung von Gutachtern im Bedarfsfall. Weiterleitung von Gutachten nach eigener Entscheidung (§ 2, f),

die Schaffung und den Ausbau der Bücherei und des Archivs der Akademie (§ 2, h),

die Entscheidung über die Beteiligung von Korrespondierenden Mitgliedern an Arbeiten der Akademie über die öffentlichen Sitzungen hinaus (§ 6, Abs. 7).

3. Ich ersuche, die Akademie durch Berufung von Ordentlichen Mitgliedern baldmöglichst arbeitsfähig zu machen. Hierbei ist dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, daß der im Gang befindliche Aufbau der Luftfahrtforschung in verhältnismäßig naher Zeit neue wertvolle Kräfte in den Vordergrund stellen wird, die zweckmäßigerweise noch vor dem Ablauf der ersten Fünfjahresperiode in die Akademie zu berufen sind. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine nicht unerhebliche Zahl von Stellen zunächst offenzuhalten.

Bei den Berufungen zur Akademie bzw. bei Einladungen zu ihren Tagungen usw. bitte ich ferner dem Gesichtspunkte Rechnung zu tragen, daß die ideenreichsten deutschen Konstrukteure der Luftfahrttechnik und der mit ihr in Beziehung stehenden allgemeinen Technik in geeigneter Weise Aufnahme in die Akademie finden oder zu ihren Arbeiten hinzugezogen werden.

Auch ist es erforderlich, bedeutende Forscher aus den Gebieten der allgemeinen Wissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften, dem Kreis der Mitglieder der Akademie zuzuführen, damit die Ideenwelt der Luftfahrtforschung eine geistige Ergänzung in einer Richtung erfährt, wie sie in dem Gründungserlaß der Akademie vorgezeichnet ist.

1.

5.

gez.: Göring

III.

Verfügung betreffend Ernennung und Amtsdauer des aus der Luftfahrtwissenschaft bzw. -technik hervorgegangenen Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Ausschusses der Akademie

vom 1. März 1942

1. Die Amtsdauer des aus der Luftfahrtwissenschaft bzw. -technik hervorgegangenen Vizepräsidenten wird in der Regel auf mindestens drei und höchstens fünf Jahre begrenzt. Der Präsident entscheidet jeweils über den Zeitpunkt des Ausscheidens. Die Mitglieder des Präsidiums, hierunter auch der auscheidende Vizepräsident selbst, können dem Präsidenten der Akademie Vorschläge zur Neu- besetzung vorlegen.

Die aus der Luftfahrtwissenschaft bzw. -technik hervorgegangenen Vizepräsi- denten müssen stets Persönlichkeiten von überragendem technischen oder wissenschaftlichen Ruf sein. Sie sollen sich durch eine langjährige, von Erfolgen gekrönte Arbeit bereits ausgezeichnet haben, die in breiten Kreisen der wissen- schaftlichen oder technischen Welt eine unumstrittene und allgemeine Aner- kennung gefunden hat und die von wesentlichem Einfluß auf die Fortschritte der Luftfahrtwissenschaft und -technik gewesen ist. Die Berufung solcher Persönlichkeiten in das Präsidium der Akademie muß dazu beitragen, das allgemeine wissenschaftliche und technische Ansehen der Akademie in den Augen der Öffentlichkeit wesentlich zu fördern.

2. Die Amtsdauer der vom Präsidenten zu Mitgliedern des Ausschusses der Aka- demie zu berufenden fünf Persönlichkeiten (§ 3, 3 der Satzung) wird in der Regel auf mindestens fünf und höchstens sieben Jahre begrenzt.

Die Mitglieder des Präsidiums und die verbleibenden Mitglieder des Aus- schusses der Akademie können dem Präsidenten Vorschläge für die Neu- besetzung von frei werdenden Stellen des Ausschusses vorlegen. Der Kanzler teilt dem Präsidium und den Mitgliedern des Ausschusses den Zeitpunkt des Ausscheidens von Ausschlußmitgliedern rechtzeitig mit.

Um die in den großen Wissenschaftsorganisationen des Reiches, insbesondere in den großen allgemeinen Wissenschaftsakademien gesammelten Erfahrungen dem Bereiche der Deutschen Akademie der Luftfahrtforschung nutzbar zu machen, sollen die Mitglieder des Ausschusses tunlichst insgesamt, mindestens jedoch in ihrer Mehrheit auch Mitglieder anderer deutscher Wissenschaftsakademien sein.

Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses der Akademie soll überdies in der eigenen wissenschaftlichen Arbeit den Aufgaben der naturwissenschaftlichen Forschung nahestehen. Diese Bestimmung wird getroffen, um eine enge Verbindung der technisch-wissenschaftlichen Arbeit in der Luftfahrt mit dem Gesamtgebiet der Naturwissenschaften für immer zu sichern; denn durch eine übermäßige Betonung von rein technischen Aufgaben würden die Beziehungen dieser Akademie zu den für ihre Arbeiten so bedeutsamen allgemeinen Wissenschaften unter Umständen geschwächt werden.

Um die Kontinuität der für die wissenschaftliche Lenkung der Akademie so wichtigen Arbeiten des Ausschusses zu gewährleisten, sollen seine Mitglieder nicht gleichzeitig ausscheiden, sondern in einer gewissen regelmäßigen Reihenfolge einzeln ersetzt werden.

3. Ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums werden in den Listen der Akademie weitergeführt; ihre Namen werden in die Jahrbücher unter Angabe der Amtsdauer aufgenommen.

gez.: Göring

IV.

Berufung der Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder (Berufungsordnung)

vom 19. August 1939

Die Ordentlichen und die Korrespondierenden Mitglieder sind die Träger der wissenschaftlichen Arbeit der Akademie. Von einer hochwertigen Zusammensetzung des Mitgliederkreises hängt die wissenschaftliche und technische Gesamtleistung der Akademie ab.

Die in der Satzung festgelegte periodische Erneuerung des Mitgliederkreises erfordert eine äußerst sorgfältige Auswahl der in die Akademie aufzunehmenden Mitglieder. Das wichtigste Grundgesetz für die Auswahl soll für immer die wissenschaftliche und technische Eigenleistung jedes neu aufzunehmenden Mitgliedes sein. Zu Ordentlichen Mitgliedern der Akademie sollen deshalb grundsätzlich nur solche Persönlichkeiten berufen werden, deren wissenschaftliche und technische Arbeit zu wichtigen Neuerkenntnissen beigetragen hat. Die Korrespondierenden Mitglieder müssen vor ihrer Aufnahme in die Akademie durch wertvolle Arbeiten auf dem Gebiet der Forschung und Technik hervorgetreten sein. Sie sind in erster Linie die Träger des Schrifttums der Akademie. — Bei der Auswahl neuer Mitglieder ist zu berücksichtigen, daß die einzelnen Teilgebiete der Luftfahrtforschung und -technik sowie des allgemeinen Wissens eine ihrer Bedeutung entsprechende fachliche Vertretung im Gesamtrahmen der Akademie erlangen. Der durch den Fortschritt unserer Erkenntnisse unvermeidliche Wechsel in der Bedeutung der einzelnen Wissenszweige im Gesamtbereich der

Luftfahrtforschung sowie das Hinzutreten neuer Arbeitsgebiete zwingen dazu, in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten die Zusammensetzung des Kreises der Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder daraufhin zu prüfen, ob sie den Gesamtinteressen der Luftfahrt in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

Die Ernennung aller Mitglieder der Akademie erfolgt durch den Präsidenten. Das jedem Ordentlichen Mitglied der Akademie durch die Satzung (§ 6. Absatz 5) gewährte Recht, Vorschläge zur Berufung Ordentlicher und Korrespondierender Mitglieder zu machen, soll die Auswahl neuer Mitglieder erleichtern.

Im einzelnen gelten für die Mitwirkung der Ordentlichen Mitglieder bei der Aufstellung von Vorschlägen an den Präsidenten zur Aufnahme neuer Mitglieder folgende Grundsätze:

1. Die Berufung neuer Ordentlicher und Korrespondierender Mitglieder der Akademie erfolgt in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres (1. März).
2. Die Abgabe von Ernennungsvorschlägen durch die Ordentlichen Mitglieder findet in folgender Weise statt:
 - a) Die Vorschläge werden schriftlich eingereicht und begründet. In der Begründung sind Angaben über den Lebenslauf, die Persönlichkeit sowie über die wissenschaftlichen und technischen Leistungen des oder der Vorgeschlagenen aufzunehmen. Hierbei ist auszuführen, welche sachlichen Vorteile aus einer Berufung für die Arbeit der Akademie erwartet werden können.
 - b) Jeder Vorschlag eines Ordentlichen Mitgliedes der Akademie muß von mindestens zwei weiteren Ordentlichen Mitgliedern durch eine der Eingabe schriftlich beizufügende Erklärung unterstützt werden.
 - c) Die Berufungsvorschläge sind vertraulich an den Kanzler der Akademie zu richten.
 - d) Der Kanzler kann Vorschläge, die ihm nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zur weiteren Behandlung ungeeignet scheinen, ohne Einleitung des nachfolgenden Geschäftsverfahrens mit seiner Stellungnahme unmittelbar dem Präsidenten der Akademie vorlegen, der darüber entscheidet, ob von einer geschäftsmäßigen Behandlung abzusehen ist.
3. Der Kanzler teilt vor der Entscheidung durch den Präsidenten die einer geschäftsmäßigen Behandlung zuzuführenden Vorschläge allen Ordentlichen Mitgliedern mit. Die den Vorschlägen beigelegten Begründungen können vom Kanzler auf Verlangen ganz oder im Auszug den der betreffenden oder einer verwandten Fachrichtung angehörenden Ordentlichen Mitgliedern der Akademie mitgeteilt werden. Eine Verpflichtung des Kanzlers zu derartigen Mitteilungen besteht nicht.

Jedes Ordentliche Mitglied hat die Pflicht, gegen einen Berufungsvorschlag Einspruch zu erheben, wenn nach seinem Dafürhalten im Interesse der Akademie hierzu ein Anlaß besteht. Dieser Einspruch hat schriftlich an den Kanzler zu erfolgen. Die Begründung kann mündlich gegeben werden. Wird mündliche Begründung gewünscht, so ist dies dem Kanzler der Akademie mitzuteilen, der die Einladung des Einsprechenden zu der gemäß Ziffer 4 stattfindenden Verhandlung des Ausschlusses der Akademie veranlaßt.

- Die endgültigen Vorschläge an den Präsidenten werden unter Leitung des Kanzlers in mündlicher Verhandlung durch den Ausschuß der Akademie festgestellt. Zu den Beratungen sind für jeden einzelnen Vorschlag im allgemeinen drei Persönlichkeiten der entsprechenden Fachrichtung hinzuzuziehen.
Sind unter den Ordentlichen Mitgliedern der Akademie nicht drei Mitglieder der entsprechenden Fachrichtung vertreten, so kann der Ausschuß sich mit einer geringeren Anzahl von Gutachtern begnügen oder auch Korrespondierende Mitglieder oder Außenstehende zur gutachtlichen Äußerung auffordern.
Die Verhandlungen sind vertraulich zu führen. Das Ergebnis wird vom Kanzler beim Abschluß der Beratungen im Einzelfall festgelegt.
- Das abschließende Ergebnis der Verhandlungen des Ausschusses wird vom Kanzler zusammenfassend dem Präsidenten der Akademie so rechtzeitig vorgelegt, daß die neuen Mitglieder zu Beginn jedes Geschäftsjahres ernannt werden können.
- Die mit der Ernennung neuer Mitglieder zusammenhängenden Schriftsachen usw. sind zwei Jahre lang bei den vertraulichen Akten des Kanzlers der Akademie aufzubewahren und danach zu vernichten.
- Das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Mitgliedern der Akademie ist im allgemeinen auf die Ordentlichen Mitglieder beschränkt. Vorschläge, die von anderen Persönlichkeiten oder Stellen ausgehen, werden nach den für die Ordentlichen Mitglieder geltenden Verfahrensvorschriften behandelt, wenn die Erörterung des Vorschlags nach Meinung des Ausschusses der Akademie an sich geboten erscheint.

V.

Richtlinien für die Arbeitsweise der Ordentlichen Mitglieder der Akademie

Erlaß des Präsidenten

Verlesen durch den Kanzler der Akademie bei der I. Wissenschaftssitzung am 28. 10. 1937

Die grundsätzlichen Aufgaben der Akademie haben eine besondere Arbeitsweise aller Ordentlichen Mitglieder zur Voraussetzung:

- Die Erörterungen im Kreise der Akademie werden sich nur dann erfolgreich gestalten, wenn jedem einzelnen Mitgliede seitens der Gesamtführung der deutschen Luftfahrt volles Vertrauen entgegengebracht werden kann.

Es ist einleuchtend, daß die Ergebnisse der in vielen Teilgebieten gesammelten, für den Stand der deutschen Rüstung oft entscheidenden Erfahrungen nur dann einem größeren Kreise anvertraut werden können, wenn die unbedingte Geheimhaltung jeglicher Mitteilung gewährleistet ist.

Jedes einzelne Mitglied haftet dafür, daß das durch seine Berufung in die Akademie bewiesene Vertrauen des Präsidenten seine Rechtfertigung in einer peinlichen Verschwiegenheit bei allen den Mitgliedern zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten findet.

Der Präsident hat davon abgesehen, einschränkende Bestimmungen über den Inhalt von Vorträgen und Erörterungen usw. zu geben, da er der Ansicht ist, daß den Aufgaben der Akademie dadurch besonders gedient wird, wenn in diesem ausgewählten Kreise die allgemein gültigen Einschränkungen über die Bekanntgabe neuer technischer Ergebnisse fortfallen. Der Präsident setzt voraus, daß das Verhalten der Mitglieder diesen Entschluß rechtfertigt.

2. Die Beteiligung von Kreisen der Industrie an den wissenschaftlichen Arbeiten einer Akademie stellt in der Organisation rein geistiger Arbeit etwas Neues dar. Dieser Schritt ist von dem Präsidenten in der Voraussetzung gemacht worden, daß sich die einzelnen Werke der Industrie angehörenden Mitglieder der Akademie in ihrer Arbeit stets ausschließlich als Vertreter der deutschen Wissenschaft und Technik, niemals aber als Vertreter ihres Werkes oder Berufsweiges fühlen. In der sich hieraus ergebenden Gesamtverantwortung jedes einzelnen Mitgliedes ist einbegriffen, daß demgemäß die Arbeit der Akademie sich auf den offenen Austausch gegenseitiger Erfahrungen bezieht, ohne daß hierbei die im Wirtschaftsleben wohl unvermeidlichen Rivalitäten ihren Ausdruck finden.

Der gleiche Gedanke gilt sinngemäß für die aus Forschungsanstalten und Forschungsinstituten stammenden Mitglieder.

Der Präsident hat dem Präsidium Anweisung gegeben, auf Inachhaltung gerade dieses Gesichtspunktes in den Arbeiten der Akademie besonders zu achten.

3. Durch die Arbeiten der Akademie erhalten alle Ordentlichen Mitglieder einen tiefen Einblick in das Fortschreiten der Technik auf den entscheidendsten Gebieten. Der Präsident setzt es als eine im Rahmen unserer menschlichen und beruflichen Ehre selbstverständliche Pflicht jedes einzelnen voraus, daß die geschäftliche oder auch nur ideelle Ausnutzung erlangten Wissens über laufende Arbeiten zu eigenem Vorteil oder zum Nutzen irgendwelcher Gruppen in jedem Falle unterbleibt. Verstöße gegen dieses ethische Grundgesetz jeglicher akademischen Arbeit erscheinen ihm bei der sorgfältigen Auswahl unseres Mitgliederkreises tatsächlich undenkbar. Der gemeinsame Nutzen ist das Arbeit der Akademie oberstes Gesetz!

4. Die Satzung der Akademie enthält in § 2a und § 6 Abs. 2 nähere Bestimmungen über die Pflichten jedes Ordentlichen Mitglieds. Der Präsident gilt der Erwartung Ausdruck, daß über diese Mindestverpflichtung der Ordentlichen Mitglieder hinaus eine weitergehende rege Anteilnahme an den Arbeiten der Akademie stattfindet.

5. Von der Abgabe schriftlicher Berichte — über die bestehenden Vortragsverpflichtungen hinaus — an die Akademie bittet der Präsident weitgehend Gebrauch zu machen, damit das Schrifttum der Akademie bald ins Leben treten kann. Ohne die lebhafteste Mitwirkung der Ordentlichen Mitglieder auf diesem Gebiet ist ein Erfolg des Schrifttums der Akademie nicht abzusehen.

6.

7.

VI.

Verfügung betreffend die Pflichten der Korrespondierenden Mitglieder (Inland) der Akademie

vom 1. März 1942

Während § 6, Abs. 2 und 3 der Satzung der Akademie die wissenschaftliche Arbeitstätigkeit der Ordentlichen Mitglieder regelt, ist eine Festlegung der wissenschaftlichen Aufgaben der Korrespondierenden Mitglieder bisher noch nicht erfolgt. Es wurde den Korrespondierenden Mitgliedern lediglich nahegelegt, zum Schrifttum der Akademie beizutragen. Daneben wurden sie vielfach zu den Wissenschaftssitzungen der Ordentlichen Mitglieder als Gastteilnehmer geladen.

Die Wissenschaftstätigkeit der Akademie hat in der ersten fünfjährigen Arbeitsperiode ganz überwiegend bei den Ordentlichen Mitgliedern gelegen — wie dies auch im Jahrbuch II 1941/42 aus der Tätigkeitsübersicht der Ordentlichen und der Korrespondierenden Mitglieder, Inland, (Seiten 63 bis 80) hervorgeht —, da sich die Korrespondierenden Mitglieder am Schrifttum nur in geringem Umfang beteiligten.

Um künftig eine vermehrte wissenschaftliche Mitarbeit der Korrespondierenden Mitglieder an den Aufgaben der Akademie zu gewährleisten und die vielseitigen Kenntnisse und Erfahrungen dieser durch viele bedeutende Neuernennungen vermehrten Mitglieder für den Gesamtkreis der Akademie nutzbar zu machen, wird folgendes bestimmt:

1. Jedes Korrespondierende Mitglied soll im Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Ernennung, mindestens eine größere Abhandlung von grundsätzlicher Bedeutung — sei es aus seinem Fachgebiet oder auch irgendeines allgemeineren Inhalts — vorlegen, die auch für einen größeren Kreis von Wissenschaftlern Interesse bietet.
2. Daneben soll jedes Korrespondierende Mitglied von Zeit zu Zeit (etwa mindestens alle zwei Jahre) eine schriftliche Mitteilung über eigene oder auch fremde Arbeiten seines Fachgebiets vorlegen, die geeignet ist, die wissenschaftliche Arbeit der Akademie zu fördern oder aber einem breiteren Kreis wissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln.
3. Von den jüngeren Korrespondierenden Mitgliedern wird erwartet, daß sie die wissenschaftlichen Ziele der Akademie durch eine noch über die vorstehenden Bestimmungen hinausgreifende Mitwirkung unterstützen. Dabei kommt es in keinem Fall auf die Häufung umfangreichen Berichtmaterials an, sondern es wird im Gegenteil auf eine gedrängte Berichterstattung von einem gehobenen Standpunkt aus Wert gelegt. Nur durch eine wissenschaftlich besonders hochwertige Arbeit kann sich die noch junge Akademie, die bei ihrer Arbeit in großem Umfang auch technische Ziele verfolgt, in der deutschen Gesamtwissenschaft das für die Luftfahrt zu fordernde wissenschaftliche Ansehen erwerben.
4. Über den Inhalt wichtiger Berichte oder Mitteilungen von Korrespondierenden Mitgliedern soll nach Möglichkeit bei den geschlossenen Sitzungen oder bei den Wissenschaftssitzungen der Ordentlichen Mitglieder (§ 2, a der Satzung) von einem Ordentlichen Mitglied kurz berichtet werden. Der Kanzler ist bei wichtigen Anlässen auch berechtigt, das den Bericht oder die Mitteilung vorlegende Korrespondierende Mitglied bei besonderem Anlaß selbst zu mündlicher Berichterstattung aufzufordern.

VIIa.

Verfügung betreffend das Schrifttum, die Bücherei und
das Archiv der Akademie

vom 1. März 1942

Für die Durchführung der Wissenschaftsarbeit der Akademie und für die Auswertung ihrer Ergebnisse kommt sowohl dem Schrifttum als auch dem Bücherei- und Archivwesen besondere Bedeutung zu.

Gemäß § 2e und h der Satzung der Akademie wird hierzu folgendes angordnet:

1. Die Regelung aller hiermit zusammenhängenden Einzelfragen gehört zu den Aufgaben des Kanzlers.

Zu seiner Unterstützung werden auf den wichtigen Teilgebieten des Tätigkeitsbereiches der Akademie aus dem Mitgliederkreis Mitarbeiter berufen, die am Aufbau und bei der Durchführung des Schrifttums mitwirken. Diese Beauftragten sind zugleich an der Gestaltung der Bücherei und der Archive beteiligt.

2. Das Schrifttum der Akademie umfaßt zunächst:

- das »Jahrbuch«,
- die »Schriften«,
- die »Mitteilungen«.

Das »Jahrbuch« der Akademie gibt einen Überblick über die Entwicklung des Personalstandes, über die Beteiligung der Mitglieder an den wissenschaftlichen und sonstigen Arbeiten sowie über den wesentlichen Inhalt der Wissenschaftssitzungen der Ordentlichen Mitglieder, der Arbeitstagungen usw. — Jeweils zum Abschluß einer fünfjährigen Arbeitsperiode — die Perioden gerechnet vom Tage der Luftwaffe 1937 ab — ist überdies in dem entsprechenden Jahrbuch ein zusammenfassender Überblick über die Gesamttätigkeit der Akademie in dem abgelaufenen Fünfjahresabschnitt zu geben.

In die »Schriften« der Akademie sind diejenigen Vorträge aus Wissenschaftssitzungen der Ordentlichen Mitglieder, aus Arbeitstagungen usw. aufzunehmen, denen eine allgemeine und grundsätzliche Bedeutung zukommt und deren Inhalt für eine längere Zeit von Wert bleiben wird. — Der Akademie eingereichte schriftliche Berichte sollen in die »Schriften« aufgenommen werden, wenn sie diesen Voraussetzungen in gleicher Weise entsprechen.

Unter den »Mitteilungen« der Akademie erscheinen alle diejenigen Vorträge, schriftlichen Berichte oder Mitteilungen, die für die Wissenschaftsarbeit aller Mitglieder der Akademie insgesamt oder wenigstens für einen größeren Teil der Mitglieder von Interesse sind. Der Inhalt aller Mitteilungen soll tunlichst auch für einen breiteren Kreis von Fachleuten von Interesse sein.

Vor der Hirsausgabe von Berichten über eine Wissenschaftsveranstaltung, die ein in sich geschlossenes Gebiet betraf, ist demgemäß zu prüfen, ob ihrem Inhalt überhaupt eine weitreichende, grundsätzliche Bedeutung zukommt. In

diesem Fall ist der Gesamtbericht über solche Veranstaltungen in die »Schriften« der Akademie aufzunehmen, jedoch sollen wissenschaftlich weniger bedeutungsvolle Teile des Gesamtberichts nur zusammengefaßt oder gekürzt oder gar nicht in der »Schrift« erscheinen. Falls bei Berichten über in sich geschlossene Wissenschaftsveranstaltungen eine Aufstellung zwischen den »Schriften« der Akademie mit den grundsätzlich wichtigen Ergebnissen und den »Mitteilungen« mit den sonstigen Beiträgen der Veranstaltung wünschenswert erscheint, so sind entsprechende gegenseitige Hinweise in den Texten aufzunehmen.

Oh und welche besonderen Druckschriften, Berichte usw. über das Jahrbuch, die Schriften und die Mitteilungen hinaus von der Akademie herausgegeben werden sollen, entscheiden der für die Wissenschaftsarbeit verantwortliche Vizepräsident und der Kanzler gemeinsam.

Die »Beauftragten der Akademie für das Schrifttum« beraten das Präsidium und die Mitglieder bei der Auswahl und Eingliederung von Berichten. Die Entscheidung über die Verwendung wissenschaftlicher Arbeiten im Schrifttum der Akademie trifft der Kanzler, der sich in schwierigeren Fällen der Mitwirkung des aus der Luftfahrtwissenschaft oder -technik hervorgegangenen Vizepräsidenten bedienen kann.

3. Die luftfahrtwissenschaftliche Bücherei und das Archiv der Akademie sollen alle diejenigen Werke, Urkunden, Schriftsachen usw. enthalten, die für die wissenschaftlich-technische Arbeit ihrer Mitglieder von Bedeutung sind. Die Bücherei soll zugleich zur Zentralbücherei der Luftfahrtforschung ausgestaltet werden, der zum gegebenen Zeitpunkt die Büchereien der Luftfahrtforschungsanstalten als Teilbüchereien anzugliedern sind.

Der Aufbau der Bücherei der Akademie wird durch den Kanzler verantwortlich geleitet, der sich hierin durch die Beauftragten für das Schrifttum fortlaufend beraten läßt. — Der Aufbau der Fachbüchereien in den Luftfahrtforschungsanstalten usw. geschieht unter der verantwortlichen Mitarbeit und aus den Mitteln dieser Stellen. Die Akademie wirkt hierbei beratend und ausgleichend mit.

Bei der Ausgestaltung der Bücherei der Akademie ist neben der Beschaffung der wichtigen technischen Werke Wert auf die Erfassung der für die Luftfahrt wichtigen Nachbar- und Grenzgebiete zu legen. Hierzu gehört auch die Erlangung aller wichtigeren Bücher über die technische Geschichte der Luftfahrt.

Im Archiv der Akademie sollen neben wichtigem Material über die Gesamtgeschichte der Luftfahrttechnik und -wissenschaft die für die Entwicklung der Luftfahrtforschung bedeutsamen Urkunden, grundsätzlichen Erlasse usw. im Original oder zum mindesten in dauerhaften Abschriften gesammelt und aufbewahrt werden.

VIIIb.

Verfügung betreffend die Bildung einer Kommission
für das Schrifttum, das Bücherei- und das Archivwesen

vom 21. Januar 1942

1. Es wird eine »Kommission für das Schrifttum, das Bücherei- und Archivwesen« gebildet.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Kanzler.

Zu seiner Unterstützung stehen Schriftführer und die Beauftragten für das Schrifttum zur Verfügung.

Die Kommission bildet zwei Arbeitsgruppen:

Arbeitsgruppe Schrifttum und

Arbeitsgruppe Bücherei- und Archivwesen.

2. Bei der Arbeitsgruppe Bücherei- und Archivwesen werden die wissenschaftlichen Arbeiten unter der Leitung des Kanzlers von den Beauftragten für das Schrifttum der Akademie durchgeführt.

Um eine Einheitlichkeit der Arbeitsweise zu erreichen, neu hinzutretende Gebiete rechtzeitig zu erkennen und bei der Arbeit entstehende Lücken rechtzeitig zu erblicken, wird für die Arbeitsgruppe ein Schriftführer bestimmt. . . .

Sache des Schriftführers ist es unter anderem, der Akademie Vorschläge zu allen denjenigen Fragen zu machen, die die Ausgestaltung des Bücher- usw. Bestands der Akademie-Bibliothek und der angegliederten Teilbibliotheken in den Forschungsanstalten und selbständigen Forschungsinstituten betreffen.

Der Schriftführer vertritt den Kanzler in Wahrnehmung der Interessen der Akademie gegenüber den Forschungsanstalten und -instituten in Angelegenheiten der gemäß dem Erlaß des Präsidenten dort bestehenden Teilbüchereien.

4. Über die Tätigkeit der beiden Arbeitsgruppen Schrifttum sowie Bücherei- und Archivwesen, und vor allem über ihre Erfolge im Gesamttätigkeitsbereich der Akademie ist vom Kanzler oder in dessen Auftrag von den Schriftführern der Arbeitsgruppen jeweils im Jahrbuch zusammengefaßt zu berichten.

VIII.

Verfügung betreffend Gründung eines Forschungsinstituts
für die Geschichte der Luftfahrtwissenschaft und -technik

vom Februar 1942

1. Die Deutsche Akademie der Luftfahrtforschung, Berlin, bildet — gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren Stellen — ein Institut zur Erforschung der geschichtlichen Entwicklung der Luftfahrtwissenschaft und -technik. ...

2.

3. Das Institut kann mit Zustimmung der Leitung der Akademie ständig oder zeitweilig Zweigstellen an denjenigen Orten errichten, an denen umfangreiche geschichtswissenschaftliche Forschungsarbeiten durchzuführen sind. ...

4. Die Leitung des Forschungsinstituts wird von einem vom Präsidenten der Akademie ernannten, hauptamtlich tätigen Direktor wahrgenommen, zu dessen Unterstützung bei der Führung des Instituts weitere Persönlichkeiten verpflichtet werden können.

Die zusammenfassende Gesamtleitung aller in dem Institut einschließlich seiner Zweigstellen zu leistenden Arbeiten liegt letztverantwortlich in den Händen des für das Institut bestellten Direktors.

Die zur Leitung des Instituts zu gewinnenden Personen werden vom Präsidium der Akademie gemäß den diesem vom Präsidenten zuerteilten allgemeinen Zuständigkeiten bestimmt und vom Kanzler der Akademie angestellt.

5. Die allgemeine Aufgabenstellung, die Überwachung der Verwendung der Mittel und weitere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Instituts bedürfen der Mitwirkung eines der Institutsleitung beizugebenden Beirats von bis zu 5 außenstehenden Persönlichkeiten. Bezüglich der Mittelverwendung übt dieser Beirat eine überwachende, die Geschäftsführung der Akademie von ihrer Verantwortung mindestens jährlich einmal entlastende Tätigkeit aus. Im übrigen hat der Beirat beratende Funktionen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium der Akademie nach der für das Präsidium geltenden Geschäftsverteilung berufen bzw. abberufen.

6. Der Direktor des Forschungsinstituts soll tunlichst aus den Ordentlichen Mitgliedern der Akademie entnommen werden.

7. Der Direktor des Forschungsinstituts legt jährlich einmal zu einem vom Kanzler der Akademie zu bestimmenden Zeitpunkt einen zusammenfassenden Geschäftsbericht vor. In diesem Bericht wird in großen Zügen über den Gang der wissenschaftlichen Arbeiten des abgelaufenen Zeitraums berichtet und ein Überblick über die Verwendung der von dem Institut verbrauchten öffentlichen Mittel gegeben.

8. und 9.

IX.

Verfügung betreffend die Förderung
einer wissenschaftlichen Tradition der Akademie

vom 1. März 1942

Um die wissenschaftlich-technische Tradition der in der Akademie zusammen-
geschlossenen führenden Männer der deutschen Luftfahrt zu fördern, ordne ich fol-
gendes an:

Mitglieder der Akademie, die sich durch hervorragende eigene Leistungen einen
allgemein anerkannten, hohen Ruf erworben haben, dessen Geltung menschlicher Vor-
sicht nach ihr Zeitalter überdauern wird, werden nach ihrem Tod in den Listen
der Akademie weitergeführt. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft der Präsident
der Akademie, der vorher den Ausschuss anhört.

X.

Hermann Göring-Denkünze

Stiftungsurkunde und Richtlinien für die Verleihung

vom 21. Januar 1938

Auf den Antrag der Deutschen Akademie der Luftfahrtforschung, hin gebe ich meine
Zustimmung zur Schaffung einer Denkünze, die von der Akademie verliehen wird.

Wenn ich mich gleichzeitig damit einverstanden erkläre, daß diese Denkünze meinen
Namen tragen soll, so gehe ich hierbei von der Voraussetzung aus, daß sich die Luft-
fahrtwissenschaft und -technik im Leben des deutschen Volkes durch ihre Leistungen
auch in Zukunft stets ein hohes Ansehen erhalten werden.

Die für die Auswahl der zu ehrenden Persönlichkeiten notwendigen Maßnahmen trifft
das Präsidium nach Anhörung des Ausschusses der Akademie.

Als Richtlinien für die Verleihung gelten folgende Grundsätze:

Die Hermann Göring-Denkünze der Deutschen Akademie der Luftfahrtforschung
wird verliehen an Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die durch grundlegende
wissenschaftliche Arbeit oder durch bahnbrechende Pionierleistung
der Weiterentwicklung der Luftfahrt maßgebend die Richtung gewiesen haben. Die
Größe der zu ehrenden Leistung wird an der Genialität der Gedanken und an den
umwälzenden Folgen in der Praxis erkannt.

Die Hermann Göring-Denkünze der Deutschen Akademie der Luftfahrtforschung
wird in einer feierlichen und öffentlichen Sitzung der Akademie überreicht. Die dabei
erhaltenen Ansprachen und die Vorträge der Geehrten werden veröffentlicht.

Über die Verleihung wird eine durch den Präsidenten zu unterzeichnende Urkunde
angestellt, in der die Begründung gegeben wird.

XIa.

Verfügung über Schaffung eines Siegels und von Abzeichen
vom 21. Januar 1938

1. Die mir vorgelegten Muster der Abzeichen und des Dienstsiegels der Deutschen Akademie der Luftfahrtforschung werden hiermit genehmigt.

Änderungen werden durch den Präsidenten der Akademie verfügt. Dem Ausschuß der Akademie wird vor Erlaß entsprechender Verfügungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Muster sind bei den Urkunden über die Gründung der Akademie aufzubewahren. Auf den Mustern ist das Datum ihrer Genehmigung anzubringen.

2. Das Anlegen der Abzeichen und die Verwendung des Dienstsiegels werden durch besondere Verfügung des Präsidenten der Akademie geregelt, der auch Ergänzungen bzw. Abänderungen nach Anhörung des Ausschusses der Akademie vornehmen kann.

XIb.

Verfügung betreffend das Anlegen der Abzeichen
vom 21. Januar 1938

1. Bei den Abzeichen und beim Siegel der Akademie wird das Hoheitszeichen des Dritten Reiches: Adler mit entfalteten Flügeln, mit Hakenkreuz in den Fängen, in besonderer Ausführung verwendet.

Es wird zwischen »Großen Abzeichen« und »Kleinen Abzeichen« (Nadel) unterschieden.

2. a) Das »Große Abzeichen«:

Aus festlichem Anlaß sind bei Veranstaltungen, die von der Deutschen Akademie der Luftfahrtforschung durchgeführt werden, anzulegen:

von den Mitgliedern des Präsidiums der Akademie;

die Amtskette oder das goldene Abzeichen der Akademie;

von den Ehrenmitgliedern, den Ordentlichen und den Außerordentlichen Mitgliedern:

das goldene Abzeichen der Akademie;

von den Fördernden Mitgliedern:

das silberne Abzeichen der Akademie;

von den Korrespondierenden Mitgliedern (Inland) und den Korrespondierenden Mitgliedern (Ausland):

das bronzene Abzeichen der Akademie.

2. b) Das »Kleine Abzeichen« (Nadel):

Alle Mitglieder der Akademie sind berechtigt, die Nadel der Akademie anzulegen, und zwar

die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenmitglieder, die Ordentlichen und die Außerordentlichen Mitglieder die goldene Nadel,

Fördernde Mitglieder die silberne Nadel,

Korrespondierende Mitglieder die bronzene Nadel.

3. Anzugbestimmungen:

a) Die Großen Abzeichen der Akademie:

Amtskette, goldene, silberne, bronzene Abzeichen können nur zum Frack oder zu einem dem Frack entsprechenden Bekleidungsstück oder zu der entsprechenden Uniform getragen werden. Das Präsidium bestimmt, wann die großen Abzeichen angelegt werden. Im allgemeinen wird sich das Tragen der großen Abzeichen auf die feierlichen Veranstaltungen der Deutschen Akademie der Luftfahrtforschung beschränken. Läßt sich die Akademie bei Veranstaltungen außenstehender Stellen durch einzelne Mitglieder vertreten, so ist hierzu vorher ein Beschluß des Präsidiums notwendig, durch den auch die Frage des Tragens von Abzeichen der Akademie zu regeln ist. Die notwendigen Anordnungen sind durch den Kanzler zu veranlassen.

b) Das Kleine Abzeichen (Nadel) der Akademie:

Das Tragen der Nadel der Akademie wird den Mitgliedern anheimgestellt. Eines besonderen Anlasses oder der Wahl eines besonderen Anzugs bedarf es hierbei nicht, auch liegt eine Verpflichtung zum Anlegen nicht vor. Die Würde der Akademie macht es erforderlich, daß die Nadel jeweils nur unter Umständen getragen wird, die das Zeigen des Abzeichens der Akademie nicht unberechtigt erscheinen lassen. Es wird den Mitgliedern überlassen, diese Frage selbst zu entscheiden.

c) Diejenigen Abzeichen der Akademie, die am Anzuge anzustecken sind, werden auf dem linken Rockaufschlag (sog. Revers) befestigt.

4. Alle Abzeichen der Akademie werden von dieser selbst beschafft und verbleiben in ihrem Eigentum. Die Überlassung an die Mitglieder erfolgt leihweise. Das Generalsekretariat der Akademie verwaltet die Bestände. Bei Verlust eines Abzeichens ist der für die Neuherstellung erforderliche Betrag vom Besitzer zu erstatten. Es ist Vorsorge zu treffen, daß im Todesfall des Besitzers das Abzeichen der Akademie zurückgegeben wird. Nach dem Ableben eines Mitglieds der Akademie können die zu Lebzeiten in dessen Besitz befindlichen Abzeichen im Ausnahmefall auf besonderen Antrag hin den nächsten Verwandten überlassen werden. Die Entscheidung trifft der Präsident nach Anhörung des Ausschusses der Akademie.

5. Durch wissenschaftliche Mitarbeit in längerer Tätigkeit besonders verdienten Angehörigen des Generalsekretariats der Akademie kann die Berechtigung erteilt werden, das Kleine Abzeichen (Nadel) der Korrespondierenden Mitglieder in Bronze, und zwar in einer verkleinerten Ausführung anzulegen.

Die Verleihung dieses Abzeichens an wissenschaftlich tätige Persönlichkeiten des Generalsekretariats erfolgt durch den Kanzler nach pflichtmäßigem Ermessen unter vorheriger Mitteilung an die Mitglieder des Ausschusses der Akademie. Beim Vorliegen eines Einspruchs durch ein Ausschußmitglied entscheidet das Präsidium.

Die Abzeichen bleiben Eigentum der Akademie.

XIc.

Verfügung betreffend die Führung des Siegels

vom 21. Januar 1938

1. Das anliegende Muster des Siegels findet bei denjenigen Urkunden und Schreiben Verwendung, die einer besonderen Beglaubigung bedürfen.

2. Das Siegel der Akademie wird vom Kanzler geführt. Das Recht der Benutzung kann von ihm in zeitlich zu begrenzenden Ausnahmefällen auf andere Persönlichkeiten übertragen werden. Über die jeweilige Verwendung des Siegels durch vom Kanzler beauftragte Persönlichkeiten ist im Einzelfall ein schriftlicher Nachweis zu führen, der bei den Akten der Akademie aufbewahrt wird.

21

ZUM BLEIBENDEN GEDÄCHTNIS

CARL BOSCH, Ordentliches Mitglied von April 1936 bis April 1940

Mitbegründer der Stickstoffsynthese und anderer chemischer Verfahren von wirtschaftlich umfassender Bedeutung

ERNST UDET, Außerordentliches Mitglied von Februar 1938 bis November 1941

Hervorragender Jagdflieger des ersten Weltkrieges, als Generalflurzeugmeister an der Vorbereitung und dem Einsatz neuer Kampfmittel im zweiten Weltkrieg maßgeblich beteiligt

INHABER DER HERMANN GÖRING-DENKMÜNZE

Prandtl, Ludwig, Göttingen 3. März 1939

für außerordentliche Verdienste um die wissenschaftlichen Grundlagen der Strömungsforschung